

Überbetrieblicher Maschineneinsatz von Land- und Forstwirten

Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist **noch** land- und forstwirtschaftlich, **wenn**:

- die Maschinen auch im eigenen Betrieb eingesetzt werden
- Einnahmen nicht über 51.500 € (von Landwirten und Nichtlandwirten)
- Einnahmen nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes des LuF-Betriebes
- Einnahmen von Nichtlandwirten nicht über 10.300 €.

Aufzeichnungspflichten nach §13a (neu):

Die Dienstleistungen an Nichtlandwirte sind als Sondergewinn getrennt zu erfassen. Die Ausgabenpauschale beträgt 65%.

Dienstleistungen an Land- und Forstwirte sind nicht zu erfassen. Wurde allerdings nur eine Maschine ausgeliehen, fällt das Entgelt unter "vereinnahmte Mieten".

Wie soll ermittelt werden, dass die 1/3-Umsatz-Grenze nicht überschritten wird? Hier ist nur Schätzung des betrieblichen Gesamtumsatzes möglich.

Aufzeichnungspflichten bei Einnahmen-Überschussrechnung

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung werden sowohl die Einnahmen vom Einsatz bei anderen Landwirten wie auch die Umsätze von Nichtlandwirten erfasst.

Umsatzsteuer:

Hinsichtlich der Maschinenleistung an Landwirte bleibt es – unabhängig vom erzielten Umsatz – bei der Pauschalierung (10,7% MwSt).

Hingegen unterliegen Maschinenleistungen an Nichtlandwirte vom ersten € an dem Regelsteuersatz von 19%. Das gilt auch für die bloße Vermietung einer Maschine oder die Gestellung einer Arbeitskraft (BMF-Schreiben vom 15.10.2004 an den HLBS).

Gewerbliche Ausgliederung der Maschinenleistungen

- erfordert eigene Buchhaltung; alle Zahlungen sollten über ein neu eröffnetes Konto erfolgen
- gewerbliche Maschinenleistungen sind USt-pflichtig, falls Umsätze nicht unter 17.500 € (Kleinunternehmer)
- optimaler Zeitpunkt, wenn Investition bevorsteht; Grund: die Vorsteuer für die Maschine wird vom Finanzamt erstattet.